

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.06.2019	öffentlich
Seniorenrat	26.06.2019	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	26.06.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.07.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2019 bis 2021

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Rat, 25.06.2015, TOP17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Seniorenrat, 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Rat, 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Seniorenrat, 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Rat, 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 SGA, 15.05.2018, TOP 8, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Seniorenrat, 16.04.2018, TOP 9, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Rat, 07.06.2018, TOP 15, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2019-2021 kein Bedarf an zusätzlichen stationären Pflegeplätzen besteht. Der Bedarf wird durch entsprechende Angebote in ambulanten und kleinteiligen Wohn- und Pflegearrangements gedeckt. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen und bei stadtplanerischen Entwicklungen zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2019-2021 im Bereich der Tagespflege trotz zunehmend verbesserter Versorgungslage ein weiterer Ausbau des Angebots notwendig ist. Die Verwaltung wird beauftragt, Träger von Tagespflegeangeboten bei der Umsetzung wohnortnaher Einrichtungen zu unterstützen. Eine gleichmäßige sozialräumliche Verteilung der Angebote ist dabei zu verfolgen.
3. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2019-2021 ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen besteht. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit Trägern stationärer Einrichtungen über die Verbesserung der Versorgungssituation zu beraten und den Ratsgremien Bericht zu erstatten.
4. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2019-2021 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach § 7 Abs. 6 jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung müssen jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen werden.

Die Bedarfsplanung 2019-2021 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Dem errechneten Defizit an stationären Pflegeplätzen für das Jahr 2021 stehen die Aussagen der kommunalen Pflegeberatung und der stationären Einrichtungen gegenüber, die ein ausreichendes Angebot benennen. Fehlende stationäre Kapazitäten werden zumindest teilweise durch ambulante Alternativen kompensiert. Zudem ist anzunehmen, dass sich die seit 2005 zunehmende Verlagerung der Versorgung in den ambulanten Bereich fortsetzt und die Inanspruchnahme stationärer Angebote weiter zurückgeht. Darüber hinaus markiert der aktuelle Personalmangel eine wichtige Entscheidungsgröße für den Ausbau stationärer Kapazitäten.
2. Im Bereich der Tagespflege ist mit einer deutlichen Ausweitung des Angebots bis zum Jahr 2021 zu rechnen (aktuell +60% erwartet). Die Versorgungslage hat sich in den letzten Jahren zunehmend verbessert. Da die Befragung der Tagespflegen dennoch eine hohe Auslastung der meisten Einrichtungen zeigte, wird ein weiterer Ausbau des Angebots als notwendig angesehen. Bei zukünftigen Planungen – auch von Neubaugebieten – sollten solche Versorgungsangebote noch stärker als bisher berücksichtigt werden.
3. Es wird ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen wahrgenommen. Demgegenüber steht die verschlechterte Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Die Träger stationärer Einrichtungen in Bielefeld nehmen einen Handlungsbedarf in diesem Versorgungsbereich wahr und haben Bereitschaft zu einem Austausch darüber signalisiert, wie die Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen verbessert werden kann. Dieser soll zeitnah initiiert werden, um gemeinsam mit der Stadt Bielefeld Lösungsansätze zu entwickeln und notwendige Rahmenbedingungen für die konkrete Umsetzung zu klären.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde am 08.05.2019 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Die dort anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Einrichtungen des Altenpflegebereichs stimmen mit den vorgetragenen Daten und Schlussfolgerungen der Planung überein.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger